

(2) Die Betriebe können bereits im laufenden Jahr Zuführungen zum Sonderbankkonto gemäß Abs. 1 Buchst. b vornehmen. Die gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c im Laufe des Jahres nicht verwendeten Mittel sind bis spätestens zum 20. März des folgenden Jahres dem Sonderbankkonto zuzuführen. Bevor über die auf dem Sonderbankkonto angesammelten Mittel aus Abschreibungen der Vorjahre verfügt wird, sind die im laufenden Jahr bereits angefallenen anteiligen Abschreibungen einzusetzen.

§ 8

Behandlung ausscheidender Grundmittel

(1) Nettowerte von

- a) Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Schadensfälle oder Verlust ausscheiden,
- b) Fremdanlagenerweiterungen bei vorzeitiger Kündigung bzw. Aufhebung der Miet- oder Pachtverträge bzw. anderer Vereinbarungen,

sind ergebniswirksam auszubuchen.

(2) Werden beim Ausscheiden eines Grundmittels gemäß Abs. 1 Erlöse bzw. Entschädigungen erzielt, die den Nettowert des Grundmittels übersteigen, so ist in Höhe des Veräußerungsgewinnes (Differenz zwischen Erlös bzw. Entschädigung und Nettowert) eine Zuführung zum „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ vorzunehmen.

(3) In Höhe des Nettowertes gemäß Abs. 1 und des Veräußerungsgewinnes gemäß Abs. 2 sind ebenfalls Mittel für die Finanzierung im Grundmittelbereich entsprechend § 7 zu verwenden.

§ 9

Generalreparaturen

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen an Maschinen und Ausrüstungen werden zum Zeitpunkt des Entstehens als Betriebsausgaben behandelt. Mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, kann eine Verteilung des Aufwandes auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren erfolgen.

(2) Aufwendungen für Generalreparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind zu aktivieren, indem der ausgewiesene Verschleiß des betreffenden Grundmittels vermindert wird.

(3) Generalreparaturen im Sinne des Abs. 2 sind Maßnahmen, die zu einer umfassenden Instandsetzung des Grundmittels führen und einen Aufwand von mindestens 20 % des Bruttowertes verursachen. Die Aufwendungen für Generalreparaturen werden nur soweit aktiviert, daß ein Verschleiß von mindestens 25 % des Bruttowertes des Grundmittels verbleibt. Der übersteigende Aufwand ist zum Zeitpunkt des Entstehens als Betriebsausgabe zu behandeln.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 7, 33, 34 und 38 bis 47 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steueranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 (GBl. II S. 85) bzw. der Anordnung Nr. 6 vom 11. Mai 1964 (GBl. II S. 341) außer Kraft.

(3) Der § 9 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99) ist von Betrieben mit staatlicher Beteiligung nicht mehr anzuwenden.

(4) Entsprechend Abschnitt I Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 ist § 7 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zum PGH-Steuergesetz.**

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird für Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) folgendes bestimmt:

§ 1

Amortisationen

(1) Die Amortisationen (jährliche Abschreibungen lt. Grundmittelrechnung sowie die in den neuen Industriepreisen enthaltenen Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen) sind für einen zweckentsprechenden Einsatz gemäß Abschnitt III Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 bis zum 10. März des folgenden Jahres auf einem Sonderbankkonto der PGH zu separieren. Dabei können die im abgelaufenen Jahr bereits zweckentsprechend verwendeten Amortisationsbeträge abgesetzt werden. Über die Verwendung des Gesamtbetrages der Amortisationen ist ein einfacher Nachweis zu führen.

(2) Die in den neuen Industriepreisen realisierten Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen sind von

* 2. DB vom 25. November 1964 (GBl. II Nr. 119 S. 935)